



Bundesamt für Gesundheit
Kranken- und Unfallversicherung
3003 Bern

Bern, 29.10.2010

43.223 / AY

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu den Entwürfen zur Änderung der Krankenversicherungsverordnung (KVV) und der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA)

Sehr geehrter Herr Strupler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14.9.2010 haben Sie die GDK zur Anhörung über Änderungen der KVV und der VORA eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzlich begrüssen wir die Stärkung der Anlagevorschriften für das Vermögen der Versicherer sehr. Sie entspricht einem Anliegen der GDK, welches wir schon seit einiger Zeit an das BAG herangetragen haben.

Die vorgeschlagenen Regelungen gehen in die richtige Richtung, indem sie die Anlagerisiken limitieren und so das Vorsichtsprinzip gegenüber den heutigen Bestimmungen eigentlich erst einführen. Daher begrüssen wir insbesondere die Regelungen, welche das Anlagerisiko beschränken. Mit den vorgeschlagenen Grundsätzen tragen die Risikobeschränkungen dem Charakter einer Sozialversicherung deutlich besser Rechnung. Die Vorschriften sind jedoch teilweise zu wenig greifbar und damit zu wenig durchsetzbar. Unsere konkreten Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln stellen wir im **Anhang**.

Die Anlagevorschriften tragen vor allem den Risikofaktoren der Kapitalmärkte Rechnung. Hingegen fehlen Bestimmungen, welche gleichzeitig die Transparenz in der **Rechnungslegung** der Versicherer erhöhen würden. Die Überarbeitung der Rechnungslegungsvorschriften ist offenbar in einem zweiten Schritt vorgesehen. Dennoch würden wir es sehr begrüssen, wenn die im Zusammenhang mit dem Vermögen der Versicherer notwendigen Vorschriften über die Abgrenzungen des Vermögens und der Kapitalerträge zwischen Grund- und Zusatzversicherung einerseits sowie zwischen den Kantonen andererseits in Form von Rechnungslegungsvorschriften gleichzeitig mit den vorliegenden Änderungen erlassen würden.

Einheitliche und transparente **Rechnungslegungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Vermögen** sollen insbesondere gewährleisten, dass

- vollständige Transparenz über die Vermögensbestandteile in der Grund- und Zusatzversicherung besteht und Kapitaltransfers zwischen Grund- und Zusatzversicherung nur nach klaren Bewertungsvorschriften möglich sind;



- die Realisierung der Vermögenserträge nicht von der Grund- in die Zusatzversicherung verschoben werden kann;
- die Grundsätze über die Bewertung des Vermögens etabliert sind, welche für die Beurteilung der vorhandenen Reserven und Rückstellungen relevant sind;
- die Anlagen an den Kapitalmärkten nach einem einheitlichen und möglichst realistischen Standard bewertet werden;
- Prämienüberschüsse den Reserven des jeweiligen Kantons kalkulatorisch zugewiesen werden, in dem sie realisiert wurden, und von dort nicht anderweitig verbucht werden können. Eine entsprechende Regelung wäre bereits per 31.12.2010 in Kraft zu setzen;
- die Umlage der Verwaltungskosten und der Vermögenserträge auf die Versichertenkollektive nach einheitlichen, transparenten und sachlichen Grundsätzen erfolgt. Insbesondere muss das BAG als Aufsichtsbehörde auf Basis von entsprechenden Vorschriften durchsetzen können, dass über diesen Weg keine Quersubventionen von der Muttergesellschaft zu sogenannten Billigkassen fliessen.

Wir beantragen Ihnen, die Revision der KVV so bald als möglich um Regelungen der Rechnungslegungsvorschriften der Versicherer in diesem Sinne zu ergänzen und dabei die Rechnungslegungsstandards von Swiss GAAP Fer als mögliche Grundlage in Erwägung zu ziehen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der **VORA** sind wir grundsätzlich einverstanden und beantragen Ihnen im Anhang eine konkrete Ergänzung.

Von der vorgeschlagenen **Erhöhung des täglichen Beitrags der Patienten an die Kosten des Aufenthalts im Spital** (Art. 104 Abs. 1 KVV) von 10 auf 15 Franken haben wir Kenntnis genommen.

Wir bitten Sie um wohlwollende Berücksichtigung unserer Anträge und danken Ihnen nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Pierre-Yves Maillard
Staatsrat

Der Zentralsekretär

Michael Jordi

Kopie per E-Mail an:

- Kantonale Gesundheitsdepartemente
- corinne.erne@bag.admin.ch



Anhang: Konkrete Änderungsanträge und Anmerkungen

Legende:

kursiv: Verordnungsbestimmungen im Wortlaut

unterstrichen: Antrag auf Ergänzung

1. KVV, 2. Abschnitt: Anlage des Vermögens

Abgrenzung zur Zusatzversicherung

Im Kommentar auf S. 4 wird festgestellt, dass das als „freie Mittel“ der Zusatzversicherung bezeichnete Vermögen bei den Aktiven nicht von den Mitteln der sozialen Krankenversicherung ausgedehnt werden könne. Wir beantragen Ihnen, die klare Trennung der Vermögen zu gewährleisten oder zumindest zu regeln, wie die Zuweisung von (kalkulatorischen) Erträgen, z.B. aus Eigenmiete oder Eigennutzung von Anlagen und von Kapitalerträgen erfolgt.

Art. 80a Anlagegrundsätze

Wir haben durchaus Verständnis dafür, wenn an dieser Stelle nicht die Bonität der Schuldner abschliessend geregelt werden soll. Hingegen erachten wir es als notwendig, dass der Bundesrat die mindestens erforderliche Bonität über das gewichtete Mittel der Anlagen anhand eines gängigen Benchmarks festlegen würde. Da ein solcher Ausweis gemäss Art. 80c Abs. 2 Bst. d von den Versicherern verlangt wird, ist es zweckmässig, den minimalen Standard regulatorisch festzulegen. Damit würden die Anforderungen für die Umsetzung des allgemein geltenden Vorsichtsprinzips konkretisiert und operationalisierbar.

Art. 80b Anforderungen an die Vermögensverwaltung

Wir begrüssen diese Bestimmungen.

Abs. 3: Das BAG muss intervenieren können, wenn es erkennt, dass die mit den Vermögensverwaltern getroffenen Vereinbarungen den Anforderungen an eine gute Vermögensverwaltung nicht gerecht werden. Ein Regelungsvorschlag unsererseits findet sich zu Art. 80c Abs. 3.

Art. 80c Anlagereglement ist wie folgt zu ergänzen

Abs. 2 Bst. e: Das Anlagereglement erläutert die Begriffe und Definitionen des Risikomanagements, insbesondere auch Aufgaben zu den Prinzipien und den Grundsätzen, dem Risikomanagement-Framework und dem Risikomanagementprozess.

Abs. 3 ist in Bezug auf die Aufsicht des BAG konzierer zu fassen:

... zur Kenntnis zu bringen. Das BAG prüft die Einhaltung der Anlagengrundsätze nach Art. 80a - 80c sowie der Anlagenvorschriften gemäss Art. 80d – 80i. Es kann den Versicherern Weisungen erteilen, wenn die Anforderungen nicht hinreichend erfüllt sind oder aufgrund von Verlusten weitere Massnahmen angezeigt sind.

Art. 80d und 80e Zulässige Anlagen und deren Begrenzung

Wir sind mit den Anlagelimiten (Kategorienlimiten und Einzellimiten) im Grundsatz einverstanden, zumal sie sich an den gängigen Limiten gemäss BVV 2 für die berufliche Vorsorge und des VAG für die Privatassekuranz orientieren.



Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkung:

Festgelder gemäss Art. 80d Abs. 1 Bst. b und 80e Abs. 3:

In der Übersichtstabelle am Schluss des Kommentars wird aufgeführt, Festgelder gemäss 80d Abs. 1 Bst. b seien einer Kategorienlimite von 50%, davon 50% im Ausland, unterstellt. Art. 80e Abs. 3 sieht jedoch lediglich eine Auslandbegrenzung von 50% vor, d.h. für Anlagen in Festgeldern besteht gemäss Entwurf keine Kategorienlimite.

Wir bitten Sie, das Erfordernis einer Kategorienlimite für Obligationen zu prüfen. Ein Verzicht auf eine Kategorienlimite würde flankierend eine Regelung über die **Mindestbonität der Schuldner**, wie zu Art. 80a beantragt, zwingend erfordern. Ohne Kategorienlimitierung müsste der **Auslandanteil** am Gesamtvermögen deutlich **gesenkt** und **Währungsrisiken abgesichert** werden.

Art. 80f Anlagen in Fremdwährungen

Gemäss Art. 80f können bis zu 20 Prozent des Vermögens in nicht abgesicherten Fremdwährungen angelegt werden. Zusätzlich können gemäss Art. 80h Abs. 2 (weitere) 5 Prozent des Vermögens mit derivativen Finanzinstrumenten (Art. 80h Abs. 1 Bst. a: Vermögensabsicherung) angelegt werden.

Uns scheint es zweckmässiger, die nicht gesicherten Fremdwährungen stärker zu begrenzen (z.B. 10% des Gesamtvermögens) und gleichzeitig für höhere Fremdwährungsbestände eine Absicherung vor Währungsrisiken vorzuschreiben statt auf 5% zu limitieren.

Diese vorsichtigeren Regelung wird auch dem Umstand gerecht, dass die Versicherer künftig in allen Fremdwährungen Anlagen tätigen können sollen und die geltende Beschränkung auf Euro, US-Dollar, Yen und Pfund Sterling aufgehoben werden soll.

Hinweis: Der AHV-Ausgleichsfonds sichert bspw. Währungsrisiken systematisch ab und könnte auch der KVV als Referenzrahmen dienen¹.

Art. 80h Derivative Finanzierungsinstrumente

Wir sind insbesondere mit der Regelung gemäss Abs. 1 Bst. b (keine Hebelwirkung auf das Vermögen) einverstanden und würden die Zulassung dieser Art von Finanzinstrumenten kategorisch ablehnen.

Zu Abs. 2 (Limitierung auf 5%) haben wir uns bereits unter Art. 80f geäussert. Der Antrag auf Überprüfung dieser Limite betrifft jedoch nicht nur die Anlagen in Fremdwährungen sondern auch die Festgelder und Aktien, welche auf Fremdwährungen lauten.

Wir bitten Sie zu prüfen, inwiefern diese Limitierung zur Absicherung von Währungsrisiken sämtlicher Anlagekategorien, welche auf Fremdwährungen lauten, nicht zu restriktiv ist.

Art. 80i Ausschluss von Effektenleihen sowie II Übergangsbestimmungen und III Inkrafttreten

Wir begrüssen diese Regelungen.

2. Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA)

Art. 11 sollte um einen weiteren Abs. folgt ergänzt werden

Abs. 4: Die Revisionsstelle bestimmt den Umfang sowie das Verfahren zur Auswahl der Stichprobe.

¹ Währungsrisiken vor und nach Absicherung:
http://www.ahvfonds.ch/ahv/de/?page_name=aacurrisk#riskbefore